

## **Unbefristetes Rücktrittsrecht bei Lebensversicherungsverträgen – Chancen und Risiken**

### Ausgangslage:

Der EuGH hat zu einem deutschen Ausgangsverfahren Art 15 Abs 1 der Richtlinie 90/619/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung) in der durch die Richtlinie 92/96/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) geänderten Fassung iVm Art 31 der Richtlinie 92/96/EWG dahin ausgelegt, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist (EuGH 19. 12. 2013, C-209/12 [Walter Endress gegen Allianz Lebensversicherungs AG]). Der EuGH ging in dieser Entscheidung davon aus, dass der Versicherungsnehmer nicht oder zumindest nicht ausreichend belehrt worden ist und führte unter Heranziehung des im 23. Erwägungsgrund der Dritten Richtlinie Lebensversicherung angeführten Informationszwecks aus, dass sowohl aus der Struktur als auch aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der Dritten Richtlinie Lebensversicherung eindeutig hervorgehe, dass mit ihr sichergestellt werden sollte, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht genau belehrt werde. Daraus folgt, dass nicht nur eine gänzlich unterbliebene, sondern auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht dem Beginn des Fristenlaufs entgegen steht und damit zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht führt.

### Auswirkungen des EuGH-Urteils für Österreich:

Wendet man die Erkenntnisse des EuGH-Urteils auf die österreichische Rechtslage an, kommt man zum Ergebnis, dass § 165a VersVG bis 01.07.2012 den Anforderungen der 2. und 3. RL Lebensversicherung nicht genügte, weil die zivilrechtlichen Rechtsfolgen der Verletzung der in § 9a VAG vorgesehenen

Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht richtlinienkonform sind. Vielmehr sollte das Rücktrittsrecht gemäß § 165a VersVG aF – außer bei fehlender Belehrung über die Anschrift des Versicherers – auch bei fehlerhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht stets schon nach 30 Tagen nach Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags erlöschen.

Erste OGH-Entscheidung liegt bereits vor:

Ein Verbraucher schloss am 27.11.2006 mit einer in Luxemburg ansässigen Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über eine fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung ab. Bei Vertragsabschluss wurde ihm eine Verbraucherinformation übergeben. Darin war auch eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG mit einer Rücktrittsfrist von zwei Wochen – statt 30 Tagen entsprechend der Rechtslage im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – enthalten. Mit Schreiben vom 12.03.2014 trat er vom Vertrag zurück. Diese Rücktrittserklärung wurde von der beklagten Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 24.04.2014 mit der Begründung zurückgewiesen, die 30-tägige Rücktrittsfrist des § 165a VersVG habe bereits mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags zu laufen begonnen, weshalb der Vertragsrücktritt verspätet sei. Die unrichtige Belehrung über die Dauer der gesetzlichen Rücktrittsfrist führe nicht dazu, dass dem Versicherungsnehmer deshalb ein unbefristetes Rücktrittsrecht zustehe.

Der EuGH hat bereits ausgesprochen, dass sowohl aus der Struktur als auch aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der sogenannten „Dritte Richtlinie Lebensversicherung“ (Richtlinie 92/96/EWG) eindeutig hervorgehe, dass mit ihr sichergestellt werden sollte, dass der Versicherungsnehmer insbesondere über sein Rücktrittsrecht genau belehrt werde und ihm deshalb ein unbefristetes Recht zum Rücktritt vom Vertrag dann zukommt, wenn die Belehrung über das Rücktrittsrecht fehlerhaft war.

Ausgehend von dieser Rechtsansicht des EuGH kam der OGH zum Ergebnis, dass einem Versicherungsnehmer im Falle einer fehlerhaften Belehrung über die Dauer der Rücktrittsfrist bei richtlinienkonformer Auslegung des § 165a Abs 2 VersVG ein unbefristetes Rücktrittsrecht zusteht. Der vom Versicherungsnehmer mit Schreiben vom 12.03.2014 erklärte Rücktritt war daher rechtswirksam. (OGH 02.09.2015, 7 Ob 107/15h)

#### Provisionsanspruch des Versicherungsmakler bei Vertragsrücktritt?

Tritt der Versicherungsnehmer berechtigterweise vom Vertrag zurück, weil die Belehrung über das ihm zustehende Rücktrittsrecht fehlerhaft war, stellt sich die Frage, ob der Makler, der den Vertrag vermittelt hat, seinen Provisionsanspruch trotzdem behält.

Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage ist hier zunächst die zwischen Versicherer und Versicherungsmakler diesbezüglich getroffene Vereinbarung. Gibt es eine solche nicht, kommt die gesetzliche Regelung des § 30 Abs 2 Satz 2 MaklerG zur Anwendung, wonach der Provisionsanspruch grundsätzlich nur dann entfällt, wenn der Versicherer für eine Beendigung des Versicherungsvertrages gerechtfertigte Gründe hat. Zweifellos sind hier auch Gründe erfasst, die zwar der Sphäre des Versicherers zugeordnet werden können, aber aus objektiver Sicht sachlich gerechtfertigt erscheinen. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass der Versicherungsmakler die volle Provision auch dann verlangen kann, wenn die Ausführung eines vermittelten Geschäftes lediglich infolge Verhaltens des Versicherers ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne dass hierfür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen.

Es kommt im Ergebnis also wohl darauf an, ob man die unrichtige Belehrung des Versicherers, die dem Versicherungsnehmer erst das unbefristete Rücktrittsrecht eröffnet hat, als „Verhalten des Versicherers“ in dem oben aufgezeigten Sinn verstehen darf. Ist dies der Fall, müsste der Versicherungsmakler seinen

Provisionsanspruch konsequenterweise auch behalten, weil es ihm einfach gesagt nicht zum Nachteil gereichen kann, dass es der Versicherer vor Vertragsabschluss unterlassen hat, den Versicherungsnehmer richtig und vollständig über sein Rücktrittsrecht nach § 165a Abs 1 VersVG aufzuklären.

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308